

Der Bürgermeister

RAT

**Fachbereich 1 A Demografie,
Wirtschaftsförderung , Technische Betriebe**
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann,
Tel. 17-2515

TOP: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010

Bericht Nr. 225/2012

Produkt:

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
----------------	------------	-----------------

Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.12.2012
---------------------------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Entwässerungssatzung soll entsprechend den Regelungen des § 10 der Satzung des SEL in der Sitzung des Verwaltungsrates am 07.12.2012 vorbehaltlich einer anderen Weisung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen werden. Aus diesem Grund ist der Rat vom Vorstand rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren.

Zu den Änderungen erläutert der SEL folgendes:

In § 2 Punkt 7 wird der Anschlussstutzen bzw. –abzweig als privat definiert. Dies ist eine rechtliche Verdeutlichung der schon immer bestehenden Eigentumsverhältnisse.

In § 13 Abs. 5 wird die Anschlussleitung durch Grundstücksanschlussleitung (gem. den Definitionen aus § 2) ersetzt.

Seit Januar 2012 erteilt der SEL eine eigene Anschlussgenehmigung. Diese war über den alten § 14 möglich. Es werden in § 14 Abs. 1 Anpassungen zur Konkretisierung vorgenommen. So ist z. B. eine Versickerung über die belebte Bodenzone nicht mehr „erlaubnisfrei“, vielmehr ist ein „Testat“ der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Alle anderen Arten der Versickerungen oder der Einleitung in ein Gewässer benötigen eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises.

Die Außerbetriebnahme bestehender, nicht genutzter Hausanschlüsse am öffentlichen Kanal werden seit 2010 durch den SEL vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind an den Grundstückseigentümer weiterzugeben. Die vorherige Formulierung in § 14 Abs. 2 muss rechtlich konkretisiert werden.

Der § 14 Abs. 3 wird neu aufgenommen. Die Zustimmung des SEL gilt nur für den Anschluss an den öffentlichen Kanal. Alle anderen gesetzlichen Regelungen sind zusätzlich zu beachten.

In § 18 Abs. 3 wird ein grammatikalischer Fehler behoben.

Zur genauen Übersicht sind alle Änderungen in Form einer Gegenüberstellung sowie der neue Satzungstext als Anlage beigefügt.

Lüdenscheid, den 26.11.2012

In Vertretung:

gez.

Marion Ziemann
Techn. Beigeordnete

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010

Gegenüberstellung alte und neue Entwässerungssatzung